

# **Satzung Maschinenring Zeven e. V.:**

Präambel: Sämtliche personenbezogenen Begriffe stehen für männliche und weibliche Ausführungen des vorgenannten Vereins.

## **I. Name, Sitz, Aufgabe und Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Maschinenring Zeven e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Zeven.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der „Maschinenring Zeven e.V.“ ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern, garten-, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmen) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleiner Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

#### **1. Allgemeine Aufgaben**

- 1.1 Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf produktionstechnischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge und Versammlungen.
- 1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
- 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
- 1.4 Einrichtung und Betrieb einer Vermittlungsbörse zur umwelt- und pflanzenbaugerechten Verwertung organischer Nährstoffträger.
- 1.5 Einrichtung und Betrieb einer Vermittlungsbörse für Futtermittel und Einstreumaterialien.
- 1.6 Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Kommunalarbeiten im Organisationsrahmen der Vereinigung.
- 1.7 Unterstützung und Bildung von Einkaufsgemeinschaften
- 1.8 Kooperationen mit anderen Vereinen sind möglich.

#### **2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern**

- 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschl. der dazu notwendigen Abrechnungen.
- 2.2 Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
- 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebsshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
- 2.4 Vermittlung von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten an organischen Nährstoffträgern an landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechendem Bedarf ggfs. in Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen und Genehmigungsbehörden.
- 2.5 Vermittlung von Einsätzen, Betreuung wie Beratung der Mitglieder bei Landschaftspflegemaßnahmen und Kommunalarbeiten.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes, sowie Lohnunternehmer und Unternehmer, die Technik für den Einsatz in der Landwirtschaft im Eigentum haben, werden.
2. Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Vereine werden, die sich der Landwirtschaft besonders verbunden fühlen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung einer Beitrittsklärung, der Anerkennung dieser Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss in Textform (Brief, Fax oder Email) erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag des Mitglieds bei Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes mit Ende des Geschäftsjahres.
3. Durch Tod des Mitgliedes. Führen der Erbe bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so können sie durch schriftliche Erklärung an dessen Stelle Mitglied werden und sind nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.
4. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes, kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch den Vorstand erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Scheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Maschinenring im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere haben sie einen Anspruch darauf, dass ihnen der Maschinenring - soweit möglich – personelle und maschinelle Hilfe vermittelt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben die Beiträge und sonstigen Entgelte zu zahlen.
3. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten, insbesondere von Arbeitskettens, sowie beim Neukauf haben die Mitglieder einen Anspruch auf Fachberatung.
4. Abrechnungen im Namen, im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder, welche durch den Maschinenring durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich per Lastschrift. Sollte dies von einem Mitglied, aus wichtigem Grund, nicht gewünscht werden, so kann die Geschäftsstelle andere Regelungen mit dem Mitglied treffen. Das gleiche gilt für den Einzug des Jahresbeitrages für den Maschinenring.
5. Jedes Mitglied stimmt bei Lastschriften im SEPA-Verfahren einer Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Tagen, auf 1 Tag zu.
6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen solange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### III. Organe

#### § 7 Organe des Maschinenrings sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende
- 4.

#### § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Maschinenringes zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- c) Die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen. Die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze
- d) Die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Geschäftsführers/Fachberaters
- e) Die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahreskassenabschlusses und des Haushaltvorschlages
- f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalendervierteljahr, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert, oder die Mitgliederversammlung dieses beschlossen hat.

2. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Aus wichtigem Grund kann diese Frist gekürzt werden. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, von ihm und dem Vorsitzenden zu enterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Mitglied kann einen mithelfenden Familienangehörigen oder einen leitenden Mitarbeiter schriftlich Bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.

2. Wahl und Abstimmung werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl bzw. Abstimmung finden dann statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

3. Satzungsänderung und Auflösung (§ 18) müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

4. Bei Wahl und Abstimmung entscheidet, soweit nicht qualifizierte Mehrheit in der Satzung in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Beschlüsse über Änderung der Satzung müssen mindestens von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gebilligt werden.

6. Die Wahlleitung übernimmt der Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.

#### § 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes sein müssen. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können jederzeit die sofortige Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

## IV. Vorstand

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und maximal zwei Stellvertretern sowie mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
  - a. Mindestens ein Mitglied, jedoch höchstens zwei Mitglieder sollen aus Vorschlägen der Lohnunternehmer gewählt werden.
  - b. Maximal zwei beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, sollen auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Verliert ein Vorstandsmitglied durch Betriebsaufgabe oder Berufswechsel seine Voraussetzung zum Vorstand, scheidet er sofort aus. In diesem Fall kann die Vorstandsposition von § 11 (1) bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleiben.

### § 12 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorgehalten sind. Im obigen insbesondere:
  - a) die Organisation der Geschäftsführung,
  - b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlastung des Geschäftsführers/Fachberaters,
  - c) Die Festlegung der Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer/Fachberater und Personal
  - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) Die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
  - f) Die Vorlage des Haushaltsvoranschlags.
  - g) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
  - h) Die Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung oder die Erstellung einer Geschäftsordnung.
  - i) Die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Personals.
  - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten sowie vom Vorsitzenden unterschrieben sein. Es ist den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach der Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und können darüber hinaus eine pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung sowie über den Erlass einer Reisekostenordnung für ehrenamtlich Tätige entscheidet der Vorstand.

## V. Vorsitzender

### § 13 Vorsitzender, Vertreter des Vereins

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden vom Vorstand (§ 11, Abs. 1) in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.

## VI. Geschäftsführer und Fachberater

### §14 Geschäftsführer/Fachberater

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungs-, Aufbaulehrgängen und Schulungen teilzunehmen.
4. Der Geschäftsführer ist dem Personal des Maschinenringes weisungsbefugt.

## **§ 15 Der Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen, sowie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

## **VII. Rechtsbeziehungen, Entgelte, Beiträge, Vermittlungsgebühren**

### **§ 16 Rechtsbeziehungen**

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

### **§ 17 Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte**

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggf. Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring zu zahlen. Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und ggf. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.

Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die in § 2 Abs. 1.1 – 1.3 aufgeführten allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.

Für die vermittelnde Tätigkeit des Geschäftsführers und seiner Mitarbeiter (§ 2 Abs. 2.1 - 2.3) wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision erhoben.

2. Provisionen und Gebühren für einzelbetriebliche Beratung und Vermittlung (z. B. Betriebshilfe, Nährstoffbörse, etc.) werden auf Beschluss des Vorstandes kostendeckend erhoben.

3. Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgeltes für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch SEPA-Lastschrift von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

4. Sollte ein Auftraggeber im Rahmen der banküblichen Rückforderungsfrist bereits abgebuchte Beträge zurückbuchen, oder sollten diese mangels Deckung nicht eingelöst werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den bereits erhaltenen Betrag dem Maschinenring nach Kenntnisnahme unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen.

2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.

3. Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat. Betriebshelfer haften, soweit rechtlich zulässig, nicht für Schäden die sie dem Einsatzbetrieb zufügen.

4. Jedes Mitglied, Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, dessen Nachweis auf Verlangen bei der Geschäftsstelle nachzuweisen ist.

### **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB beschlossen werden.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand.

4. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Forderungen der öffentlichen Hand verbleibendes Restvermögen des Maschinenringes ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.